



Inhaltsverzeichnis

	Seite
87 Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung) vom 11.12.2017	313
88 Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 11.12.2017	319
89 Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 27.12.2017	323
90 Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten vom 21.12.2017	327
91 Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten vom 21.12.2017	329

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung) vom 11.12.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 22. April 2017
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2234)
- des § 13 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872)
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u. a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfall
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfall. Unter Bioabfall (§ 3 Abs. 7 KrWG) sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, wie z. B. pflanzliche und tierische Speisereste, Eierschalen, Kaffeesatz- und filter, Teesatz, Rasenschnitt, Ast- und Strauchschnitt, Laub und sonstige Gartenabfälle.
 - a) Garten- und Parkabfälle,
 - b) Landschaftspflegeabfälle,
 - c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie
 - d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den lit. a) bis c) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll
5. Einsammeln und Befördern von Kühl- und Gefrierschränken.
6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung,
7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Schadstoffmobil.
8. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.
9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
10. Aufstellen, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben.

§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige seine/ihre Abfälle selbst verwertet (Eigenverwertung). Das Vorliegen der Voraussetzungen ist der Stadt schriftlich nachvollziehbar und schlüssig mitzuteilen. Eine Eigenverwertung wird dabei nur anerkannt, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige die Abfälle auf dem von diesem/dieser im Rahmen seiner/ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücks ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG verwerten kann. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht auch bei Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Privathaushalten anfallen, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt und die Überlassung der Abfälle an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht aufgrund von überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist. Die Voraussetzungen der Eigenbeseitigung sind der Stadt durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Stadt stellt auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 16 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (2) Elektrogroßgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, E-Herde, Trockner, Spülmaschinen, Öl- und Kohleofen, Ölradiatoren und dergl.) werden getrennt vom Sperrmüll abgefahren. Innerhalb eines Kalenderjahres werden je Haushalt Elektrogroßgeräte einmal ohne besondere Bezahlung abgeholt. Jede weitere Abholung vor Ort ist gebührenpflichtig. Andere Elektrogeräte, wie z. B. Fernseher, Staubsauger, Computer und Stereoanlagen, werden bei der Sperrmüllabfuhr sowie bei der Elektrogroßgeräteabfuhr nicht mitgenommen.

Die Anlieferung von Elektrogeräten aus Privathaushalten am Wertstoffhof des Entsorgungsbetriebes ist kostenfrei. Das gilt auch für Elektrogeräte aus Gewerbebetrieben, sofern sie nach Art und Menge mit denen aus Privathaushalten vergleichbar sind.

Altbatterien sind vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen (§ 2 Abs. 9 und Abs. 13 Batteriegesetz – BattG i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG). Altbatterien bzw. fest in andere Produkte eingebaute Altbatterien können am Wertstoffhof der Stadt Dorsten kostenfrei abgegeben werden. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren,

die nicht fest von Altgeräten umschlossen sind, vor der Abgabe am Wertstoffhof von diesen zu trennen.

§ 25 Abs. 2 und Abs. 3 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

(2) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter mit Restabfall

Behältergröße in Litern	Jahresgebühr bei wöchentlicher Leerung	Jahresgebühr bei 14-tägiger Leerung
40	132,80 €	66,40 €
80	265,60 €	132,80 €
120	398,40 €	199,20 €
240	796,80 €	398,40 €
770	2.556,40 €	1.278,20 €
1100	3.652,00 €	1.826,00 €
3000	9.960,00 €	4.980,00 €
5000	16.600,00 €	8.300,00 €

Bei einer anderen Anzahl von Abfahrten ist die Gebühr proportional umzurechnen.

Bei Abfallgemeinschaften gem. § 14 beträgt die Gebühr je Liter Mülltonnenvolumen jährlich 3,32 € bei wöchentlicher Leerung bzw. 1,66 € bei 14-tägiger Leerung des Behälters.

(3) Die Jahresgebühr für die Biotonne beträgt:

Behältergröße in Litern	bei wöchentlicher Leerung	bei 14-tägiger Leerung
120	110,40 €	55,20 €
240	220,80 €	110,40 €

§ 25 Abs. 5 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

(5) Die Stadt stellt auf Antrag kostenpflichtige Abfallbehälter für Laub für die Dauer von 10 Wochen in den Größen von 240 l und 1100 l auf.

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Die Stadt behält sich vor, Anträge abzulehnen, sofern die dafür erforderlichen Abfallbehälter nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. Ausschlaggebend ist der Antragseingang bei der Stadt.

Die Gebühr für einen Abfallbehälter für Laub beträgt für den Aufstellzeitraum einmalig

Behältergröße in Litern	Gebühr
240	57,60 €
1100	264,00 €

Die Gebühr umfasst das Aufstellen und Abholen der Gefäße. Während des Aufstellzeitraumes erfolgt die Leerung zweimal in der Woche. Der Aufstellzeitraum beträgt insgesamt 10 Wochen und beginnt ab dem ersten Werktag im Oktober. Die Stadt behält sich vor den Leerungszeitraum, falls erforderlich, anzupassen.

§ 25 Abs. 6 bis Abs. 8 werden geändert und erhalten folgende Fassungen:

- (6) Die Abfuhrgebühr einschl. Erwerb eines 70 l Abfallsackes beträgt 3 €.
- (7) Für die Inanspruchnahme eines zusätzlichen Termins für die Abholung der sperrigen Abfälle sowie der Elektrogroßgeräte beträgt die Gebühr:
- Abholung von Sperrmüll vor Ort - je Anfahrtsstelle 27,00 € (Mengenbegrenzung 5 m³)
 - Abholung von Elektrogroßgeräten vor Ort 17,00 €
 - Mengenbegrenzung: max. 3 Geräte
- (8) Für die Leerung von Restabfall- oder Bioabfallgefäßen auf Abruf oder bei Sonderleerungen, wird je Leerung 1/26 der Jahresgebühr zuzüglich 11,00 € Anfahrpauschale berechnet. Für die Sonderleerung der Papiertonnen wird nur eine Anfahrpauschale von 11,00 € berechnet.

§ 25 Abs. 9 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

- (9) Für die Auslieferung, die Abholung und dem Tausch von Restabfall-, Bio- und Papier-behältern beträgt die Gebühr je Behälter:
- 5.000 l Behälter 62,00 €
 - 3.000 l Behälter 52,00 €
 - 1.100 l Behälter 41,00 €
 - 770 l Behälter 36,00 €
 - 240 l Behälter 16,00 €
 - 40 - 120 l Behälter 11,00 €

Die Gebühr für die Auslieferung, Abholung oder den Tausch wird nur dann erhoben, wenn der Gebührenpflichtige dieses zu verantworten hat. Die Gebühr wird über den Grundbesitzabgabenbescheid erhoben. Werden gleichzeitig mehrere Behälter aufgestellt, abgeholt oder getauscht, entsteht die Gebühr für jeden einzelnen Behälter, bei einem Tausch bemisst sich die Gebühr nach dem getauschten Behälter mit dem geringeren Volumen.

Bei Selbstabholung bzw. Selbstanlieferung der Behälter am Betriebshof reduziert sich die Gebühr um 50 %.

§ 27 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

- (1) Absetzbehälter mit einem Volumen von 5,5 m³ und 7 m³, sowie Abrollbehälter mit einem Volumen von 14 m³ bis 28 m³ werden nach dem tatsächlichen Gewicht abgerechnet. Die Stadt Dorsten entsorgt mit diesen Behältern folgende Abfälle:
- o Hausmüll und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen 162,00 €/t
 - o Sperrmüll 138,00 €/t
 - o Garten- und Parkabfälle/Grünabfälle 53,00 €/t
 - o Bauschutt 40,00 €/t
 - o Holz 69,00 €/t

Auf Absprache können auch andere als vorstehend aufgeführte Abfälle entsorgt werden. Die Entsorgungskosten für diese Abfälle richten sich nach den Kosten der Entsorgungsanlage bzw. Verwertungsanlage.

- (2) Neben den Abfallentsorgungskosten hat der Abfallerzeuger auch die Kosten für das Aufstellen des Behälters sowie den Transport der Abfälle zur Entsorgungsanlage zu bezahlen. Dafür wird

innerhalb der Stadt Dorsten pauschal ein Betrag in Höhe von 71,00 € berechnet. Bei Transporten zu außerhalb des Stadtgebiets liegenden Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen wird ein Betrag in Höhe von 35,50 € je angefangener ½ Stunde für das eingesetzte Fahrzeug einschließlich Fahrer berechnet.

- (4) Die Kosten für die Gestellung eines Absetz-/Abrollbehälters nach § 16 Abs. 9 betragen für einen 7 m³ Behälter 60,00 €/t, für einen 14 m³ Behälter 120,00 €/t und für einen 28 m³ Behälter 240,00 €/t incl. An- und Abfahrt. Die Höchstmenge ist auf 0,75 t (7 m³), 1,5 t (14 m³) bzw. 3 t (28 m³) beschränkt. Die Gebühr für darüber hinaus anfallende Mengen beträgt 138,00 €/t.

§ 2

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 11.12.2017



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 11.12.2017

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - beschlossen:

§ 1

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 6 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche

a. für die Sommerwartung

Klasse 531	0,0989 €
Klasse 532	0,0989 €
Klasse 533	0,0330 €
Klasse 535	1,1871 €
Klasse 538	0,0989 €

b. für die Winterwartung

Klasse 561	0,0230 €
------------	----------

§ 2

Das Straßenverzeichnis zu § 6 der Satzung - Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten - wird für die nachfolgend genannten Straßen ergänzt bzw. verändert:

Straße	Klasse Sommer	Klasse Winter	Abschnitt
Alemannenallee	520	561	
Am Schultendiek	533	563	von Schermbecker Straße bis Bruchdamm einschließlich Garagenhof Pastorsbusch
Am Stukenberg	533	563	Stichstraßen zum Wupperweg
Dickhofsbusch	530	560	

Duesbergskamp	530	560	rückwärtige Zufahrt zu den Häusern Bismarckstraße 113, 115 und 117
Edith-Stein-Ring	530	560	
Heinrich-Heine-Straße	530	560	
Koldenfeld	530	560	
Nikolaus-Groß-Weg	530	560	
Odenwaldstraße	530	560	
Rhönweg	530	560	
Siebengebirge	530	560	
Thüringer Straße	532	561	von Alemannenallee bis Marler Damm
Zum kleinen Aap	530	560	
Zur Josefschule	520	520	

§ 3

Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 11.12.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', with a stylized, cursive script.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe
der Stadt Dorsten
vom 27.12.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV.NRW.2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW. 610) in den z.Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

Anlage 1 zu § 2 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten

Tarif- stelle	Gebührentatbestand				Gebühren- tarif €
I.	Grabnutzungsgebühren	Urnen- wand- kammer- gebühr €	Grabflä- chen- gebühr €	Infra- struktur- gebühr €	
1.1.0	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Sarg		0,00	798,00	798,00
1.2.0	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Sarg		683,00	945,00	1.628,00
1.2.1	1-stelliges Wahlgrab Sarg		939,00	945,00	1.884,00
1.2.2	2-stelliges Wahlgrab Sarg		1.565,00	1.890,00	3.455,00
1.2.3	3-stelliges Wahlgrab Sarg		2.348,00	2.835,00	5.183,00
1.2.4	4-stelliges Wahlgrab Sarg		3.131,00	3.780,00	6.911,00
1.3.0	Reihengrab Urne		228,00	945,00	1.173,00
1.3.1	1-stelliges Wahlgrab Urne		228,00	945,00	1.173,00
1.3.2	2-stelliges Wahlgrab Urne		455,00	1.890,00	2.346,00
1.3.3	3-stelliges Wahlgrab Urne		683,00	2.835,00	3.519,00
1.3.4	4-stelliges Wahlgrab Urne		911,00	3.780,00	4.691,00
1.4.2	2-stellige Urnenwandkammer	940,00		1.575,00	2.515,00
1.4.4	4-stellige Urnenwandkammer	1.880,00		3.150,00	5.030,00
1.4.5	Gemeinschafts-Urnenwandkammer	470,00		787,00	1.257,00
1.5.0	Anonymes Rasengrab Sarg		683,00	945,00	1.628,00
1.5.1	Anonymes Rasengrab Urne		228,00	945,00	1.173,00
1.5.2	Rasenreihengrab Sarg		683,00	945,00	1.628,00
1.5.3	Rasenreihengrab Urne		228,00	945,00	1.173,00
1.5.4	Rasenpartnergrab Sarg		1.565,00	1.890,00	3.455,00
1.7.0	Reihengrab Urne Bestattungswald		190,00	787,00	977,00
1.7.1	2-st. Wahlgrab Urne Bestattungswald		379,00	1.575,00	1.955,00
1.9.0	Verlängerung der Nutzungszeit bei Wahlgräbern				pro Monat 1/360 der Tarifstellen 1.2.1-1.2.4, 1.3.1-1.3.4 oder 1.5.4
1.9.1	Verlängerung der Nutzungszeit bei Urnenwandkammern und Wahlgräbern im Bestattungswald				pro Monat 1/300 der Tarifstellen 1.4.2, 1.4.4 oder 1.7.1

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebüh- ren- tarif €
II.	Bestattungsgebühren	
2.1.0	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Sarg	337,00
2.2.0	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Sarg	549,00
2.3.0	Erdbestattungsgebühr Urne	337,00
2.4.0	Bestattungsgebühr Kolumbarium	320,00
2.5.0	Bestattungsgebühr Urne Wald	337,00
2.9.0	Erdbestattung Früh- oder Totgeburt	80,00
III.	Exhumierung und Wiederbestattung	
3.1.0	Exhumierung von Särgen mit Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500,00
3.1.1	Wiederbestattung von Särgen mit Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500,00
3.1.2.	Exhumierung von Särgen mit Leichen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	892,00
3.1.3	Wiederbestattung von Särgen mit Leichen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	892,00
3.3.1	Ausgrabung von Urnen	320,00
3.3.2	Wiederbestattung von Urnen	320,00
IV.	Benutzung von Leichenzellen und Trauerhallen	
4.1.0	Leichenzelle	250,00
4.1.1	Trauerhalle	300,00
V.	Grabpflege	
5.1.0	Anonymes Rasengrab Sarg	790,00
5.1.1	Anonymes Rasengrab Urne	440,00
5.1.2	Rasenreihengrab Sarg	1.144,00
5.1.3	Rasenreihengrab Urne	757,00
5.1.4	Rasenpartnergrab Sarg	2.500,00
5.2.0	Vorzeitige Einebnung eines Reihen- oder Wahlgrabes (Sarg) je Grabstelle und Jahr	53,00
5.2.1	Vorzeitige Einebnung eines Reihen-oder Wahlgrabes (Urne) oder Kindergra-	
5.2.2	bes je Grabstelle und Jahr	30,00
VI.	Gebühren für sonstige Leistungen	
6.1.0	Genehmigung und Standsicherheitsprüfung für Grabmäler	80,00
6.1.1	Friedhofspersonalkostensatz	32,70
6.1.2	Überstundenzuschlag für Friedhofspersonal je Stunde	9,80
Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten in deren jeweils gültiger Form bleibt unberührt.		
Nicht im Gebührentarif enthaltene Leistungen werden entsprechend dem Aufwand nach Gebühren- tarif 6.1.1 und 6.1.2 berechnet.		

§ 2

Die Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 27.12.2017



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Dorsten
vom 21.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

- (1) In § 4 Absatz 8 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „1,22 €“ durch den Gebührensatz „1,27 €“ ersetzt.
- (2) In § 4 Absatz 8 Buchstabe b) wird der Gebührensatz „2,18 €“ durch den Gebührensatz „2,28 €“ ersetzt.

§ 2

In § 5 Abs. 9 Satz 3 wird hinter Regenwassermenge „von 800 Litern“ eingefügt.

§ 5 Abs. 10 wird neu eingefügt.

- (10) Bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Abwassersatzung für die vorübergehende Einleitung von Grund- oder Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage wird für die Einleitung von je 800 Litern eine Gebühr nach § 5 Abs. 5 erhoben.

§ 3

In § 5a wird der Gebührensatz „6,44 €“ durch den Gebührensatz „8,52 €“ ersetzt.

§ 4

- (1) In § 12 Absatz 4 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „7,69 €“ durch den Gebührensatz „8,06 €“ ersetzt.
- (2) § 12 (4) b) wird wie folgt geändert:
 - b) je m³ abgefahrenen Abwassers aus abflusslosen Gruben die Gebühr nach § 4 Abs. 8 b)
- (3) In § 12 Absatz 4 Buchstabe c) wird der Gebührensatz „94,60 €“ durch den Gebührensatz „94,70 €“ ersetzt.

(4) § 12 (4) d) wird wie folgt geändert:

d) je vergeblicher Anfahrt nach Absatz 3 die halbe Gebühr nach Abs. 4 c)

§ 5

Die Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 21.12.2017



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für
fließende Gewässer der Stadt Dorsten
vom 21.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührenhöhe

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Quadratmeter Grundstücksfläche für:

- a) Eigentümer, die vom Lippeverband **nicht** unmittelbar zu Verbandslasten herangezogen werden:
für versiegelte Flächen: 0,02033 €
(dies entspricht 203,30 € je 10.000 qm)

für die übrigen Flächen: 0,00039 €
(dies entspricht 3,90 € je 10.000 qm)
- b) Eigentümer, die vom Lippeverband unmittelbar zu Verbandslasten herangezogen werden
für versiegelte Flächen: 0,01216 €
(dies entspricht 121,60 € je 10.000 qm)

für die übrigen Flächen: 0,00024 €
(dies entspricht 2,40 € je 10.000 qm)

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 21.12.2017



Tobias Stockhoff
Bürgermeister